

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
z.Hd. Herrn Dr. Leopold Zahrer

Stubenbastei 5  
1010 Wien

Wien, 28.9.2007

**Stellungnahme zum Entwurf einer Batterien VO**  
**GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0077-VI/2/2007-UW.2.2.6/00**

Sehr geehrter Herr Dr. Zahrer!

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Begutachtungsentwurf einer Batterien-VO aus der Sicht der Mitgliedsbetriebe des Handelsverbandes Stellung nehmen zu dürfen.

**Zu § 3 Ziff. 12 Batterien-VO:**

Als „Letztvertreiber“ gilt jeder, der Batterien oder Akkumulatoren erwerbsmäßig einem Letztverbraucher **anbietet**.

Nach dieser Definition ist als Letztvertreiber nicht nur jemand anzusehen, der eine Batterie/Akku **verkauft bzw. abgibt**, sondern auch das Anbieten, Ausstellen ..... also auch bereits die Aussendung eines Prospektes oder das Anbieten in einer Auslage.

Die ist v. a. im Zusammenhang mit der Rücknahmepflicht im Versandhandel und der damit korrespondierenden Informationspflicht (§ 7 Abs. 2 Batterien-VO) zu sehen, die bereits mit **dem bloßen Anbieten** von Batterien oder Akkumulatoren in einem Werbemittel oder im Internet entstehen.

Während im stationären Handel in dem Zeitpunkt, zu dem die Information der Letztverbraucher über die Möglichkeit der Entsorgung von Altbatterien/Akkus **an**

**der Verkaufsstelle** erfolgt, bereits eine gewisse Affinität zum Kunden besteht, ist diese Kundennähe in Versandhandel nicht gegeben. Der Versandhandel hätte die Letztverbraucher **generell** (= bei jeder Aussendung) durch entsprechende Hinweise in den Werbemitteln (Katalog) oder auf der Internetseite zu informieren (siehe Erläuterungen zu § 7 Batterien-VO), ohne dass hier bereits eine gewisse Nähe zum Kunden bzw. zu einem möglichen Geschäftsabschluss besteht.

Insbesondere Zusammenhang mit der **unbeschränkten** 0:1-Rücknahmeverpflichtung hätte dies für den Versandhandel folgende Konsequenzen (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 9 Abs. 1 und 2 Batterien-VO):

Im Gegensatz zur Information des Kunden durch den stationären Handel **erst** in der Verkaufsstelle, würde der Versandkunde schon **viel früher**, nämlich bereits in den Werbemitteln (Internet) darüber informiert, seine alten Batterien/Akkus nach Belieben in unbegrenztem Ausmaß und ohne Neukauf zurücksenden zu können. Dieser Umstand würde im Versandhandel zu vermehrten Kosten für die Rücknahme von Altbatterien/Akkus und damit zu einer **sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung** des Versandhandels gegenüber dem stationären Handel (Wettbewerbsverzerrung) führen.

Es wird daher angeregt entweder

- die Eigenschaft als Letztvertreiber und damit den Eintritt der entsprechenden Verpflichtungen erst mit der tatsächlichen **Abgabe** einer Batterie/Akku an den Letztverbraucher eintreten zu lassen.

Siehe dazu auch die Regelung in der Batterienverordnung der Bundesrepublik Deutschland (§ 2 Abs. 3 dt. BattV):

*„Vertreiber im Sinne dieser Verordnung ist, wer Batterien, gleichgültig auf welcher Handelsstufe, auch im Versandhandel, an Endverbraucher **abgibt.**“*

oder

- die **Informationspflicht** des **Versandhandels** nach § 7 Abs. 2 Batterien-VO erst **mit der Abgabe** von Batterien/Akkumulatoren eintreten zu lassen.

### **Zu § 3 Ziff. 20 Batterien-VO und Ziff. 5, § 13 a Abs. 1 AWG:**

Die Einschränkung des Herstellerbegriffes auf jede Person **mit Sitz in Österreich** hat zur Folge, dass Unternehmen, die Batterien/Akkus im Wege des

Fernabsatzes nach Österreich in Verkehr bringen, jedoch **keinen Sitz in Österreich** haben, von den Herstellerverpflichtungen nicht betroffen sind. Dies führt zu einer massiven **Benachteiligung speziell des österreichischen Versandhandels** gegenüber den ausländischen Versendern und somit zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen.

Die Erfahrungen aus der Umsetzung der Elektroaltgeräte VO haben bereits gezeigt, dass es durch den grenzüberschreitenden Versand von Elektrogeräten durch im benachbarten EU-Ausland ansässigen Unternehmen nach Österreich zu beträchtlichen Wettbewerbsverzerrungen kommt, da diese Unternehmen ihre (finanzielle) Verantwortung für die Entsorgung der später als Abfall anfallenden Elektroaltgeräte in keiner Weise wahrnehmen. Dieser für alle österreichischen Hersteller/Importeure unbefriedigende Zustand wird nunmehr durch die Definition des Herstellers in der geplanten Batterien-VO auch auf Batterien/Akkumulatoren explizit ausgedehnt und prolongiert. Weiters haben die Erfahrungen gezeigt, dass diese Problematik mittels verstärkter Akquisition ausländischer Unternehmen durch Sammel- und Verwertungssysteme nur ungenügend entschärft werden konnte, sodass hier verstärkte Überlegungen auf legislatischer Ebene anzustellen sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in den Erwägungen der Batterierichtlinie (2006/66/EG) darauf hingewiesen wird, dass durch die innerstaatlichen Regelungen in Bezug auf Batterien und Akkumulatoren „Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft zu verhindern“ sind (Nummer 1) und „diese Richtlinie für alle Batterien und Akkumulatoren gelten soll, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden.“ (Nummer 6).

Die Ausdehnung des Herstellerbegriffes auch auf ausländische Unternehmen **ohne Sitz** in Österreich, die Batterien/Akkumulatoren im Inland in Verkehr setzen, würde einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der von der Richtlinie geforderten Ziele sowie eine bedeutende Entschärfung der Wettbewerbsbenachteiligung **aller** in Österreich ansässigen Hersteller/Importeure und **insbesondere des Versandhandels** mit sich bringen.

#### **Zu § 4 Batterien-VO**

Eine wörtliche Interpretation des § 4 hat zum Ergebnis, dass die Stoffverbote für jede Handelsstufe gelten und dies unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Batterie/Akku innerhalb der europäischen Union (= in Österreich oder in einem anderen EU-Land) an bzw. für einen Dritten bereitgestellt oder geliefert wurde. Die wörtliche Auslegung könnte daher zur Folge haben, dass Batterien/Akkus

(auch in Geräten eingebaut!), die sich **vor** dem Inkrafttreten des § 4 bereits im EU-Raum befunden haben und nachher im Handel weiter in Verkehr gesetzt werden (Lagerbestand), den Stoffverboten unterliegen.

Demgegenüber wurde in der Ausarbeitungsphase zur Batterien VO seitens des BMLFUW mehrmals betont, dass Lagerbestände, soweit sich diese bereits **vor** dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die Stoffverbote im EU-Raum befunden haben, von diesen **nicht betroffen sein sollen** und im Handel weiterhin abgegeben werden können.

Hier wird eine textliche Klarstellung in diesem Sinne im Verordnungstext selbst oder zumindest in den Erläuterungen zum Verordnungstext angeregt.

#### **zu § 7 Abs. 1 Abs. 2 Batterien-VO:**

Hier wird angeregt, die **Informationspflicht** für den **Versandhandel** (Fernabsatz) mit Geräte- und Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren erst mit der **Abgabe** (in Verkehr setzen) eintreten zu lassen, um die **sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung** und damit **Wettbewerbsnachteile des Versandhandels** gegenüber dem stationären Handel zu vermeiden. (siehe dazu die Ausführungen zu § 3 Ziff. 12 Batterien-VO).

#### **zu § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Batterien-VO:**

Der österreichische Versandhandel hat mit der Rücknahme von Elektroaltgeräten über die eingerichteten Abgabestellen mittlerweile gute Erfahrungen gemacht und begrüßt die gleich lautende Bestimmung in der geplanten Batterien VO.

Bedenklich erscheint allerdings nicht nur für den Versandhandel, sondern auch für den Handel insgesamt die Verpflichtung zur Rücknahme von Gerätealtbatterien und -akkumulatoren in der Verkaufsstelle bzw. im Falle des Fernabsatzes im Vertriebsweg (Rücksendung) oder eben über die erwähnten Abgabestellen **ohne irgendeine Einschränkung oder einen Zusammenhang** auf die bzw. mit der **Art** und auf die bzw. mit der **Menge** der abgegebenen neuen Gerätebatterien oder -akkumulatoren.

Die Problematik wird zudem dadurch verschärft, dass zur Rückgabe in der Verkaufsstelle (Rücksendung oder Rückgabe an der Abgabestelle des Versandhandels) **nicht nur der private, sondern auch der gewerbliche Letztverbraucher (Gewerbe und Industriebetriebe)** berechtigt sind (siehe

dazu die Definition des Letztverbrauchers in § 3 Ziff. 13: „**Letztverbraucher**“ **jeder**, der Batterien oder Akkumulatoren zum Gebrauch erwirbt) und dies **unabhängig davon**, ob aktuell neue Batterien/Akkus erworben wurden

Dies hat zur Folge, dass jeder (Versand)Handelsbetrieb dazu verpflichtet wird, Gerätealtbatterien und –akkumulatoren **egal von welcher Art und in welcher Menge** vom **privaten** und **gewerblichen** Letztverbraucher auch **ohne Zusammenhang mit einem Neukauf** zurückzunehmen, und weiters auch unabhängig davon, welche Arten von Gerätebatterien und –akkumulatoren er in seinem Sortiment führt und in welche Menge er diese abgegeben hat (richtiger: anbietet – siehe dazu Definition des Letztvertreibers in § 3 Ziff. 12).

Dieser unbeschränkten Rücknahmeverpflichtung wird daher massiv entgegengetreten und in Anbetracht der sich möglicherweise für die österreichischen (Versand) Handelsbetriebe ergebenden Konsequenzen dringend ersucht, eine Begrenzung hinsichtlich der Art **und** der Menge der zurückzunehmenden Gerätealtbatterien und –akkumulatoren vorzusehen.

Hier könnte wiederum die Textierung des § 5 Abs. 1 der dt. BattV als Vorbild herangezogen werden:

*„Wer als Vertreter Batterien an Endverbraucher abgibt, ist verpflichtet, vom Endverbraucher Batterien in der Verkaufsstelle oder in deren unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen.“*

Und weiter:

*„Die Rücknahmeverpflichtung nach Satz 1 beschränkt sich auf Batterien der **Art**, die der Vertreter **in seinem Sortiment führt oder geführt hat**, sowie auf die **Menge, deren sich Endverbraucher üblicherweise entledigen.**“*

### **Zu § 12 Abs. 1 Batterien-VO:**

Bezüglich der Verpflichtung zur Rücknahme von Fahrzeugaltbatterien durch Letztvertreiber wird vollinhaltlich auf die Ausführungen zu § 9 verwiesen. Auch im Zusammenhang mit Fahrzeugaltbatterien wird die unbegrenzte Rücknahmeverpflichtung im Handel abgelehnt und eine Regelung nach dem Vorbild der dt. BattV angeregt.

Weiters ist davon auszugehen, dass die Rücknahmeverpflichtung auch für den Versand- bzw. Onlinehandel gilt (Fahrzeuggbatterien werden auch in

beträchtlichem Ausmaß über Internetportale angeboten) und hier Fahrzeugaltbatterien in unbegrenztem Ausmaß auch ohne Neukauf (0:1) im Vertriebsweg (Rücksendung) zurückgenommen werden müssen.

**Vor diesem Hintergrund wird angeregt, für den Versandhandel (auch Internet) bei der Rücknahme von Fahrzeugbatterien zur Rücksendung alternativ die Möglichkeit zur Rücknahme über Abgabestellen gleich lautend dem § 9 Abs. 2 Batterien-VO vorzusehen.**

### **Zu 24 Abs. 1 Batterien-VO**

Nach dieser Bestimmung haben die Hersteller die Massen (= Gewichte) der in Österreich in Verkehr gesetzten Batterien oder Akkumulatoren zu melden. Diese Meldeverpflichtung bezieht sich neben den Solobatterien (= nicht in Geräten eingebaute Batterien/Akkus) auch auf Batterien/Akkus, die in Geräten eingebaut sind.

Nach den Ergebnissen der im Vorfeld zu diesem Begutachtungsentwurf geführten Gespräche wird die massenbezogene Meldeverpflichtung in der Weise ausgelegt, dass Hersteller von in Geräten eingebauten Batterien/Akkus das **Gesamtgewicht** des Gerätes (inkl. Batterie) an ein Sammel- und Verwertungssystem für **Elektroaltgeräte**, hingegen das **Nettogewicht** der eingebauten Batterie/Akku an ein Sammel- und Verwertungssystem für **Altbatterien** zu melden hat. Dabei soll es seitens der Hersteller zu keinen Doppelzahlungen an eines der beiden Systeme kommen (Stichwort: „Doppelte Meldung – einfache Zahlung“).

De facto bedeutet dies aber, dass durch Herstellern/Importeuren von Elektrogeräten (in nahezu allen Fällen handelt es sich bei Geräten, in denen eine Batterie/Akku eingebaut sind, auch um ein Elektro- oder Elektronikgerät – Ausnahmen siehe WEEE-Geräteliste des BMLFUW!) sowohl das Gewicht des gesamten Gerätes (Bruttogewicht) als auch das Nettogewicht der eingebauten Batterie/Akku/Knopfzelle ermittelt werden muss, um auch entsprechende Meldungen bzw. Zahlungen abwickeln zu können.

Seitens des Ministeriums wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Meldeverpflichtung aus der Massenbezogenheit jener Daten, die an die EU-Behörden zu melden sind, resultiert und daher auf legislatischer Ebene nur ein

geringer Gestaltungsspielraum besteht. Trotz dieses Hinweises erlaubt sich der Handelsverband im Begutachtungsverfahren folgendes anzumerken:

- Die Gewichtsdaten der in Elektrogeräten eingebauten Batterien/Akkus sind den Importeuren in der Regel nicht bekannt.
- Es existiert in weiten Bereichen keine Möglichkeit, die Gewichte von in Elektrogeräten eingebauten Batterien/Akkus sei es über die Lieferanten oder durch Wiegung im Einzelfall zu ermitteln.
- Der Aufwand, der mit der Gewichtsermittlung über die Lieferanten oder im Einzelfall sowie mit der laufenden Pflege und Aktualisierung der Daten verbunden ist, ist wirtschaftlich nicht vertretbar und steht in keiner vernünftigen Relation zu dem sich allenfalls ergebenden (Umweltschutz)Nutzen.
- Sollte dennoch eine Gewichtserhebung durch Hersteller/Importeure unvermeidlich sein, sind bei der Datenermittlung und Meldung an die Systeme für alle Systemteilnehmer einheitliche und großzügige Pauschalierungs-, Näherungs- und/oder Branchenlösungen zuzulassen.
- Idealerweise wird - wie bisher - nur das Gesamtgewicht der Elektrogeräte mit eingebauter Batterie/Akku an die Systeme gemeldet, während die Ermittlung der Massen der in Verkehr gesetzten Batterien außerhalb des Bereiches der Hersteller/Importeure erfolgt (allenfalls auf Basis von Statistiken oder regelmäßig durchzuführende Studien u. dgl.)
- Der Abgleich **aller** für die Sammlung und Behandlung von Elektroaltgeräten einerseits und der von **in Elektrogeräten eingebauten** Altbatterien/Akkus andererseits entstehenden Kosten **hat zwischen den Systemen (auf Systemebene) zu erfolgen** und darf nicht auf die Ebene der Datenermittlung/Meldung durch Hersteller/Importeure von Elektrogeräten durchschlagen.

### **Zu 28 Abs. 2 Batterien-VO**

Es wird angeregt, die in § 28 Abs. 2 aufgezählten Bestimmungen einheitlich erst **mit Ablauf des 30. September 2008** in Kraft treten zu lassen.

Dies insbesondere deshalb, da bei dem vorgesehenen Termin 26. September 2008 u. a. auch eine Verpflichtung der Hersteller zur Rücknahme von Altbatterien

und damit eine Systemteilnahmeverpflichtung samt entsprechender Meldungen **für nur 3 Werktage** im dritten Quartal 2008 resultiert. Die für diesen Meldezeitraum notwendigen Daten müssten mit einem hohen administrativen Aufwand für alle Beteiligten (Hersteller, Systeme) ermittelt werden, der jeglicher sachlichen Rechtfertigung entbehrt und auch (volks)wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

HANDELSVERBAND



Dr. Stefan Mumelter  
Geschäftsführer